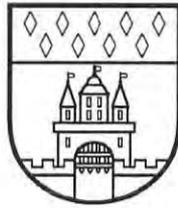


A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **02. Juli 2015**

Nr.: **15/2015**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
36	19.06.2015	Feststellung des Jahresabschlusses 2013 sowie Entlastung des Bürgermeisters	117-122
37	25.06.2015	Satzung der Stadt Steinfurt über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Vorhaben des betreuten Seniorenwohnens und des Studentenwohnens gemäß § 51 (4) Bauordnung NRW vom 25.06.2015	123-127

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2013 sowie Entlastung des Bürgermeisters

I. Jahresabschluss 2013 der Kreisstadt Steinfurt und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und testierten Jahresabschluss 2013 festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Ergebnisrechnung 2013

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ist	Ermächti- gungsüber- tragung
	2012	2013	2013	2013	
	in EUR				
	1	2	3	4	5
01 Steuern und ähnliche Abgaben	27.125.875,95	29.177.000,00	28.064.318,57	-1.112.681,43	0,00
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.227.976,42	15.331.977,00	16.564.248,51	1.232.271,51	0,00
03 + Sonstige Transfererträge	184.393,86	2.200,00	10.914,43	8.714,43	0,00
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.266.179,76	11.486.300,00	11.074.914,84	-411.385,16	0,00
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	830.462,49	840.700,00	909.533,72	68.833,72	0,00
06 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.405.146,84	2.999.318,00	3.484.415,96	485.097,96	0,00
07 + Sonstige ordentliche Erträge	3.041.342,23	2.421.806,00	2.859.723,16	437.917,16	0,00
08 + Aktivierte Eigenleistungen	9.629,40	0,00	42.116,38	42.116,38	0,00
09 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	61.091.006,95	62.259.301,00	63.010.185,57	750.884,57	0,00
11 - Personalaufwendungen	12.873.835,53	13.701.964,00	13.473.549,23	228.414,77	0,00
12 - Versorgungsaufwendungen	1.297.030,16	1.311.100,00	1.444.871,21	-133.771,21	0,00
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.527.178,55	11.680.454,22	10.345.241,00	1.335.213,22	372.848,38
14 - Bilanzielle Abschreibungen	8.139.433,56	7.906.120,00	8.197.445,93	-291.325,93	0,00
15 - Transferaufwendungen	26.214.236,94	26.801.084,39	26.517.406,47	283.677,92	90.324,72
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.981.009,98	4.511.925,38	4.981.350,11	-469.424,73	46.823,80
17 = Ordentliche Aufwendungen	64.032.724,72	65.912.647,99	64.959.863,95	952.784,04	509.996,90
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-2.941.717,77	-3.653.346,99	-1.949.678,38	1.703.668,61	-509.996,90
19 + Finanzerträge	314.051,21	238.710,00	765.448,63	526.738,63	0,00
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.626.205,51	2.972.200,00	2.105.627,29	866.572,71	0,00
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-2.312.154,30	-2.733.490,00	-1.340.178,66	1.393.311,34	0,00
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-5.253.872,07	-6.386.836,99	-3.289.857,04	3.096.979,95	-509.996,90
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-5.253.872,07	-6.386.836,99	-3.289.857,04	3.096.979,95	-509.996,90
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage					
27 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	310.870,76	-310.870,76	0,00
28 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	288.956,81	288.956,81	0,00
30 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 Verrechnungssaldo (= Zeilen 27 bis 30)	0,00	0,00	-21.913,95	-21.913,95	0,00

Finanzrechnung 2013

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortgeschrie-	Ist-Ergebnis	Vergleich	Ermächti- gungsüber- tragung
	2012	bener Ansatz 2013	2013	Ansatz/Ist 2013	
	in EUR				
	1	2	3	4	5
01 Steuern und ähnliche Abgaben	26.853.144,86	29.177.000,00	28.348.135,41	-828.864,59	0,00
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.718.367,77	12.977.077,00	13.941.079,67	964.002,67	0,00
03 + Sonstige Transfereinzahlungen	184.228,11	2.200,00	16.239,73	14.039,73	0,00
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.361.546,65	9.499.300,00	9.170.307,79	-328.992,21	0,00
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	866.686,03	840.900,00	901.443,48	60.543,48	0,00
06 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.980.964,74	2.999.318,00	4.051.598,85	1.052.280,85	0,00
07 + Sonstige Einzahlungen	1.914.703,38	2.042.200,00	2.211.743,16	169.543,16	0,00
08 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	259.084,18	238.710,00	127.409,94	-111.300,06	0,00
09 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.138.725,72	57.776.705,00	58.767.958,03	991.253,03	0,00
10 - Personalauszahlungen	11.575.063,48	12.349.393,00	12.414.506,36	-65.113,36	0,00
11 - Versorgungsauszahlungen	1.297.030,16	1.311.100,00	1.297.032,00	14.068,00	0,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	10.297.895,31	11.673.454,22	10.308.681,28	1.364.772,94	372.848,38
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	2.585.970,32	2.972.200,00	1.856.000,61	1.116.199,39	0,00
14 - Transferauszahlungen	26.184.327,27	26.801.084,39	25.857.258,48	943.825,91	90.324,72
15 - Sonstige Auszahlungen	4.440.396,56	4.536.368,48	4.035.131,76	501.236,72	46.823,80
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	56.380.683,10	59.643.600,09	55.768.610,49	3.874.989,60	509.996,90
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-1.241.957,38	-1.866.895,09	2.999.347,54	4.866.242,63	-509.996,90
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.877.506,24	2.821.191,00	2.247.705,60	-573.485,40	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	364.493,21	175.000,00	149.895,66	-25.104,34	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	6.409,04	6.410,00	6.409,04	-0,96	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	1.207.344,30	870.000,00	1.010.438,30	140.438,30	0,00
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	482,31	0,00	22.000,00	22.000,00	0,00
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.456.235,10	3.872.601,00	3.436.448,60	-436.152,40	0,00
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	588.452,28	652.568,87	55.001,24	597.567,63	417.371,57
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.215.405,86	7.622.091,92	3.493.792,67	4.128.299,25	3.545.078,31
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	580.030,97	1.354.934,38	816.009,52	538.924,86	541.799,80
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	60.394,00	110.400,00	64.819,00	45.581,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	110.000,00	0,00	18.000,00	-18.000,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	50.000,00	11.411,93	38.588,07	0,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.554.283,11	9.789.995,17	4.459.034,36	5.330.960,81	4.504.249,68
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-1.098.048,01	-5.917.394,17	-1.022.585,76	4.894.808,41	-4.504.249,68
32 = Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (=Zeilen 17 und 31)	-2.340.005,39	-7.784.289,26	1.976.761,78	9.761.051,04	-5.014.246,58
33 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	2.785.000,00	2.834.699,00	4.403.614,61	1.568.915,61	2.834.699,00
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	10.000.000,00	10.000.000,00	0,00
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	4.897.600,53	2.245.330,00	6.347.397,23	-4.102.067,23	0,00
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	7.000.000,00	-7.000.000,00	0,00
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.112.600,53	589.369,00	1.056.217,38	466.848,38	2.834.699,00
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	-4.452.605,92	-7.194.920,26	3.032.979,16	10.227.899,42	-2.179.547,58
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.060.051,03	-15.234.565,00	1.501.227,30	16.735.792,30	0,00
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-106.217,81	0,00	117.411,69	117.411,69	0,00
41 = Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	1.501.227,30	-22.429.485,26	4.651.618,15	27.081.103,41	-2.179.547,58

Bilanz Aktiva 2013

Bezeichnung	Stand zum	Stand zum	Differenz
	31.12.2012	31.12.2013	
	in EUR		
1. Anlagevermögen	287.914.590,22	283.501.253,99	-4.413.336,23
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	245.540,08	252.274,06	6.733,98
1.2 Sachanlagen	280.491.922,69	276.013.442,52	-4.478.480,17
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	23.159.907,54	22.623.684,55	-536.222,99
1.2.1.1 Grünflächen	11.554.554,67	11.319.993,57	-234.561,10
1.2.1.2 Ackerland	2.614.136,13	2.626.080,34	11.944,21
1.2.1.3 Wald, Forsten	200.183,18	229.717,03	29.533,85
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	8.791.033,56	8.447.893,61	-343.139,95
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	74.167.389,93	72.342.774,65	-1.824.615,28
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	540.605,29	514.377,86	-26.227,43
1.2.2.2 Schulen	44.882.557,05	43.763.299,77	-1.119.257,28
1.2.2.3 Wohnbauten	3.460.462,87	3.008.732,57	-451.730,30
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	25.283.764,72	25.056.364,45	-227.400,27
1.2.3 Infrastrukturvermögen	158.822.384,91	157.178.522,45	-1.643.862,46
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	21.563.884,90	21.689.288,46	125.403,56
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.647.019,29	1.586.518,37	-60.500,92
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	39.969.257,97	39.536.886,80	-432.371,17
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	94.707.245,73	93.475.524,51	-1.231.721,22
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	934.977,02	890.304,31	-44.672,71
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	16.312.171,18	15.887.907,03	-424.264,15
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	698.479,85	698.479,85	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.260.566,03	3.102.340,02	-158.226,01
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.083.383,64	2.071.571,44	-11.812,20
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.987.639,61	2.108.162,53	120.522,92
1.3 Finanzanlagen	7.177.127,45	7.235.537,41	58.409,96
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	881.773,90	6.437.773,90	5.556.000,00
1.3.2 Beteiligungen	3,00	3,00	0,00
1.3.3 Sondervermögen	5.556.000,00	0,00	-5.556.000,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	527.509,82	591.578,82	64.069,00
1.3.5 Ausleihungen	211.840,73	206.181,69	-5.659,04
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	750,00	750,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	211.840,73	205.431,69	-6.409,04
2. Umlaufvermögen	4.879.296,77	9.709.390,18	4.830.093,41
2.1 Vorräte	739.429,57	817.060,83	77.631,26
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	739.429,57	817.060,83	77.631,26
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.638.639,90	4.240.711,20	1.602.071,30
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.623.630,49	1.231.101,22	-392.529,27
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	904.512,10	3.005.330,48	2.100.818,38
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	110.497,31	4.279,50	-106.217,81
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	1.501.227,30	4.651.618,15	3.150.390,85
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	416.974,56	388.912,71	-28.061,85
Bilanzsumme	293.210.861,55	293.599.556,88	388.695,33

Bilanz Passiva 2013

Bezeichnung	Stand zum	Stand zum	Differenz
	31.12.2012	31.12.2013	
	in EUR		
1. Eigenkapital	25.223.330,74	21.955.387,65	-3.267.943,09
1.1 Allgemeine Rücklage	30.477.202,81	25.245.244,69	-5.231.958,12
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-5.253.872,07	-3.289.857,04	1.964.015,03
1.4.1 Vortrag aus Vorjahren	-5.253.872,07	0,00	5.253.872,07
1.4.2 Jahresüberschuss / -fehlbetrag	0,00	-3.289.857,04	-3.289.857,04
2. Sonderposten	149.405.822,57	147.526.062,28	-1.879.760,29
2.1 für Zuwendungen	85.290.422,34	83.814.021,12	-1.476.401,22
2.2 für Beiträge	58.031.245,03	57.474.058,92	-557.186,11
2.3 für Gebührenaussgleich	527.566,03	636.886,66	109.320,63
2.4 Sonstige Sonderposten	5.556.589,17	5.601.095,58	44.506,41
3. Rückstellungen	45.952.731,88	47.247.283,59	1.294.551,71
3.1 Pensionsrückstellungen	33.198.695,00	34.183.757,00	985.062,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	12.754.036,88	13.063.526,59	309.489,71
4. Verbindlichkeiten	70.509.736,64	74.740.758,23	4.231.021,59
4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	51.128.194,72	50.792.151,86	-336.042,86
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	78.441,39	72.441,39	-6.000,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	238.265,74	223.001,87	-15.263,87
4.2.5 von Kreditinstituten	50.811.487,59	50.496.708,60	-314.778,99
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	12.000.000,00	15.000.000,00	3.000.000,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.514.067,59	1.305.952,52	-208.115,07
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	186.298,12	801.412,98	615.114,86
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	5.681.176,21	919.654,04	-4.761.522,17
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00	5.921.586,83	5.921.586,83
5. Passive Rechnungsabgrenzung	2.119.239,72	2.130.065,13	10.825,41
Bilanzsumme	293.210.861,55	293.599.556,88	388.695,33

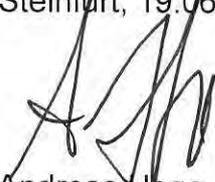
II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Steinfurt über den Jahresabschluss 2013 und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2013 der Kreisstadt Steinfurt liegt zusammen mit dem Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses ab 22.06.2015 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Kreisstadt Steinfurt, Emsdettener Str. 40, Zimmer 132, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zusätzlich kann die Einsichtnahme im Internet unter www.steinfurt.de erfolgen.

Steinfurt, 19.06.2015



Andreas Hoge
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Steinfurt über die Herstellung von Stellplätzen
und Garagen für Vorhaben des betreuten Seniorenwohnens
und des Studentenwohnens gemäß § 51 (4) Bauordnung NRW
vom 25.06.2015**

Präambel

Aufgrund des demografischen Wandels, der auch in der Stadt Steinfurt spürbar ist, werden in den letzten Jahren verstärkt Einrichtungen des betreuten Seniorenwohnens nachgefragt und auch gebaut. Berechnungen zeigen, dass der Bevölkerungsanteil der Menschen über 65 Jahre in Steinfurt weiter zunehmen wird. So prognostiziert u.a. der Kreis Steinfurt eine Zunahme um 11% dieser Altersgruppe an der Bevölkerung von Steinfurt in der Zeit von 2011 bis zum Jahr 2030 (vgl. Kreis Steinfurt in Zahlen, Januar 2014).

Die Wohnungen für betreutes Seniorenwohnen liegen innerhalb der Ortslagen Steinfurts und zeichnen sich zumeist durch ihre innenstadtnahe Lage sowie Nähe zu wichtigen Infrastruktureinrichtungen (z.B. Nahversorger, Apotheken oder Ärzte) aus. Die bisher errichteten Einrichtungen für Senioren, die der Betreuung und/oder Unterstützung bedürfen, zeigen, dass die Bewohner eher selten ein Kraftfahrzeug nutzen und dementsprechend mehrheitlich auch kein Kraftfahrzeug mehr besitzen. Die geschaffenen Stellplätze werden nicht in vollem Umfang benötigt.

Gleiches gilt für den Bereich des sog. Studentenwohnens. Im Stadtteil Burgsteinfurt ist ein Standort der Fachhochschule Münster eingerichtet. Der Standort Steinfurt ist in den letzten Jahren massiv ausgebaut worden, so dass die Studentenzahlen am Fachhochschulstandort Burgsteinfurt auf mittlerweile über 4.500 angestiegen sind. Nach Prognosen der Fachhochschule selbst, wird sich die Zahl der Studenten auch längerfristig auf diesem hohen Niveau halten. Die verstärkte Nachfrage nach Studentenwohnungen ist in Steinfurt ebenfalls deutlich spürbar und hat zu einem deutlichen Ausbau an Studentenwohnungen/-heimen in letzten Jahren geführt. Ebenso wie beim betreuten Seniorenwohnen ist hier festzustellen, dass die vor Ort lebenden Studenten die gute ÖPNV-Anbindung des Schienenverkehrs für die Anreise nach Steinfurt (Burgsteinfurt) nutzen und somit auch bei den Studentenwohnungen die bisher nachzuweisenden Stellplätze nicht in vollem Umfang nutzen.

Gleichzeitig zeigt sich, dass beide Nutzungsformen (betreutes Seniorenwohnen und Studentenwohnen) immer schwieriger zu realisieren sind, da diese nachgefragten Flächen bzw. Grundstücke für diese Nutzung immer knapper werden. Dies nicht nur quantitativ sondern auch hinsichtlich ihrer Eignung für die beiden Nutzungsformen. Um jedoch der stetigen Nachfrage nach betreutem Seniorenwohnen und Studentenwohnen nachkommen zu können und auch weitere Vorhaben umsetzen zu können, ist es aus Sicht der Stadt Steinfurt ein probates Mittel Stellplätze nur im unbedingt notwendigen Umfang herstellen zu lassen. Dadurch können ggf. auch etwas kleinere oder ungünstiger zugeschnittene Flächen in Anspruch genommen werden bzw. bestehende Gebäude mit den beiden Nutzungsarten erweitert werden.

Nach § 51 (1) Satz 1 Bauordnung NRW müssen bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze hergestellt werden, wenn und soweit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des öffentlichen Personennahverkehrs zu erwarten ist, dass der

Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug erfolgt. Auch wenn die Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung infolge Befristung zum 31.12.2005 ausgelaufen ist, haben die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Maßgabe der Anlage zu Nr. 51.11 der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung NRW weiterhin als sachverständig festgestellte Erfahrungswerte Bedeutung.

Da der Bedarf an Stellplätzen für die beiden beschriebenen Nutzergruppen unter den Richtzahlen liegt, wird die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen nach Maßgabe dieser Satzung abweichend von der Anlage zu Nr. 51.11 der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung NRW geregelt.

Für alle anderen Nutzungsarten haben sich die Richtzahlen der Landesbauordnung zu den nachzuweisenden Stellplätzen bewährt, so dass hier keine Regelungsbedarf besteht.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung und des § 51 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich und Definitionen

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten in Bezug auf das betreute Seniorenwohnen für das gesamte Stadtgebiet von Steinfurt.

Beim „betreuten Seniorenwohnen“ leben ältere Menschen selbstständig in einer meist barrierefreien Wohnung in einer Wohnanlage und werden regelmäßig durch einen Ansprechpartner vor Ort betreut, für den eine Betreuungspauschale zu bezahlen ist. Alle weiteren Leistungen sollen von den BewohnerInnen frei wählbar sein.

Ein „betreutes Seniorenwohnen“ i.S. dieser Satzung kann anerkannt werden, wenn das Wohngebäude für diese Nutzung folgende Anforderungen erfüllt:

- Das Wohngebäude (Wohngebäude i.S. der BauO NRW) verfügt über mehr als drei abgeschlossene Wohnungen.
- Alle Wohnungen sind barrierefrei im Sinne der DIN 18040-2 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen).
- Innerhalb dieses Wohngebäudes gibt es mindestens einen Gemeinschaftsraum, der von allen Hausbewohnern genutzt werden kann. Die Größe des Gemeinschaftsraumes ist der Größe des Wohngebäudes und der Zahl der Wohnungen anzupassen.

Darüber hinaus erfordert das „betreute Seniorenwohnen“ i.S. dieser Satzung, dass gewährleistet ist, dass den Nutzern des Wohngebäudes ein für die selbständige Haushaltsführung erforderlicher Mindestumfang an wählbaren Diensten angeboten wird. Dazu zählen „Hauswirtschaftliche Dienste“ (z.B. Wohnungsreinigung, Essensangebot, Wäschedienst), Betreuungsleistungen und pflegerische Dienste.

Die Nutzer der Wohnungen sind mindestens 65 Jahre alt.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten in Bezug auf das Studentenwohnen für den Stadtteil Burgsteinfurt, d.h. alle in der Gemarkung Burgsteinfurt befindlichen Grundstücke.

Unter dem Begriff Studentenwohnen ist folgende Art der Nutzung zu verstehen: Das Gebäude verfügt über mehr als fünf abgeschlossene Wohnungen. Die Wohnungen selbst weisen jeweils eine maximale Wohnfläche von 45 qm auf; diese Wohnungsgröße entspricht der aktuellen Größe an Wohnfläche pro Kopf in Deutschland. Die Nutzer der Wohnungen sind als Studenten an einer Hochschule eingeschrieben.

§ 2 Anzahl der Herstellung von Stellplätzen und Garagen

(1) Für die beiden in § 1 dieser Satzung genannten Nutzungsformen sind für jeweils eine Wohnung 0,5 Stellplätze nachzuweisen.

Die in § 1 genannten Anforderungen an das Wohngebäude/an die Wohnung sind durch die Bauherrin / den Bauherrn (§ 57 BauO NRW) nachzuweisen. Die darüber hinaus in § 1 genannten Anforderungen an die Nutzungsformen (beim „betreuten Seniorenwohnen“: Angebot eines für die selbständige Haushaltsführung erforderlichen Mindestumfangs an wählbaren Diensten und Mindestalter von 65 Jahre bzw. beim „Studentenwohnen“: als Student an einer Hochschule eingeschrieben sein), sind durch die Bauherrin / den Bauherrn oder dem Eigentümer spätestens zum Zeitpunkt des Bezuges der jeweiligen Wohnung nachzuweisen.

Der Nachweis, dass die in § 1 genannten Anforderungen vorliegen ist seit der Vorlage des letzten Nachweises in Zeiträumen von nicht mehr als 2 Jahren unaufgefordert vom Eigentümer der/des in § 1 genannten Wohnung/Wohngebäudes zu erbringen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Steinfurt vorzulegen.

(2) Die Sicherung der in § 1 genannten Nutzungsform/des Nutzungszwecks hat durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Eintragung im Grundbuch) zugunsten der Kreisstadt Steinfurt zu erfolgen.

(3) Der Nachweis der Stellplätze in Bezug auf diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen.

(4) Die Ablöse von Stellplätzen ist nicht möglich.

§ 3 Umnutzung von Gebäuden, die bisher für betreutes Seniorenwohnen und studentisches Wohnen genutzt werden

Wird eine in § 1 aufgeführte und definierte Nutzung für ein Gebäude aufgegeben und das Gebäude einer anderen Nutzung als den dort genannten Nutzungen zugeführt, gelten die Regelungen des § 2 dieser Satzung nicht mehr. Dementsprechend sind dann die erforderlichen Stellplätze entsprechend § 4 dieser Satzung nachzuweisen.

§ 4 sonstige Maßgaben für Stellplätze in Steinfurt

Für Bauvorhaben, die nicht unter § 1 dieser Satzung fallen, gelten für die Herstellung von Stellplätzen die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf der Anlage zu Nr. 51.11 der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung NRW.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 84 (1) Nr. 13 Bauordnung NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Wohnung, für die nach § 2 (1) Satz 1 dieser Satzung 0,5 Stellplätze nachgewiesen wurde, vermietet oder nutzt ohne dass die durch Baugenehmigung festgesetzten Anforderungen nach § 1 (1) oder nach § 1 (2) dieser Satzung erfüllt sind.
2. für eine Wohnung, für die nach § 2 (1) Satz 1 dieser Satzung 0,5 Stellplätze nachgewiesen wurde, den nach § 2 (1) dieser Satzung zu erbringenden Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, soweit sich diese Verpflichtung aus der Baugenehmigung ergibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

In Vertretung

gez. Lindemann
(1. Beigeordnete)

gez. Grönefeld
(Schriftführer)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

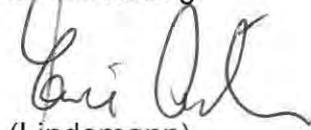
Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorgenannten Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 18.06.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Steinfurt, 25.06.15

Az.: 61/As-De

In Vertretung



(Lindemann)

1. Beigeordnete